

Eine offene Frage für das einheitliche Wirksamwerden des Systems der Vorbeugung gegen den Alkoholmißbrauch ist die zentrale und örtliche *Koordinierung der Hauptfragen der Planung, Leitung und Kontrolle*. Unseres Erachtens sprechen einige gewichtige Faktoren für die Hauptverantwortung des Gesundheitswesens. Dieser Bereich ist verantwortlich für alle infolge übermäßigen Alkoholgenusses notwendigen sozialfürsorglichen und medizinischen Maßnahmen. Der Alkoholmißbrauch ist aus medizinischer Sicht das Vorfeld des Alkoholismus, einer Erscheinung, deren negative Wirkungen unbestritten sind.

Die Prophylaxe des Alkoholismus erfordert die Bekämpfung und Verhütung des Alkoholmißbrauchs. Die damit verbundenen Maßnahmen liegen in ihrem Schwerpunkt weder im Bereich der Rechtspflege noch in dem des Ministeriums des Innern. Sie sind vielfach Fragen der sozialistischen Menschenführung und -erziehung, besonders der Gesundheitserziehung. Deshalb bietet nach unserer Ansicht der Bereich des Gesundheitswesens die größte Sachkunde für die Koordinierung der Anstrengungen, auch durch den Kampf gegen den Alkoholmißbrauch das Erziehungsziel und Verhaltensmuster einer gesunden Lebensweise anzustreben. Die Leiter des Gesundheitswesens gehören den Räten der Bezirke und Kreise selbst an und sind daher auch in der Lage, notwendige Entscheidungen dieser Organe vorzuschlagen. Das heißt nicht, daß nur die Organe des Gesundheitswesens mit diesen Problemen befaßt werden sollen; zu sichern wäre — auf der Grundlage des Gesamtplanes für Maßnahmen gegen den Alkoholmißbrauch — die komplexe, koordinierte Arbeit aller beteiligten Organe.<sup>27</sup> Auch nach den Erfahrungen der CSSR<sup>28</sup> bewährt sich die vom Gesundheitswesen geleitete Koordinierung der Bekämpfungs- und Vorbeugungsmaßnahmen, soweit es sich nicht um die individuelle Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen handelt.

5. Die Teilsysteme der Kriminalitätsvorbeugung bauen grundsätzlich auf dem Leitungssystem sowie auf dem Komplex von Rechtsnormen auf, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorhanden sind. Sie knüpfen auch an die Verantwortung der Bürger für ein mit der sozialistischen Rechtsordnung übereinstimmendes Verhalten an. Die Teilsysteme der Kriminalitätsvorbeugung „existieren in ihren Grundzügen bereits in vielfältiger Hinsicht“.<sup>29</sup> Die bestehende Verantwortung ist schon jetzt in allen Bereichen voll wahrzunehmen und das geltende Recht strikt zu verwirklichen. Diese spezifische Verantwortung der verschiedenen zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen bei der Kriminalitätsvorbeugung ist allmählich auszubauen. Das ist beim Kampf gegen den Alkoholmißbrauch besonders erforderlich, gilt aber für alle Teilsysteme. Einer effektiven Vorbeugung wirken gegenwärtig unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich des Umfangs der Verantwortung und der Wahrnehmung aller rechtlichen Möglichkeiten entgegen. So ist z. B. die Pflicht zur Kontrolle der Einhaltung der Verordnung zum Schutze der Jugend von der Rechtsnorm her unbestimmt, unvollkommen und in der Praxis uneinheit-

27 Walter Ulbricht (*Die Konstituierung der staatlichen Organe und Probleme ihrer wissenschaftlichen Arbeitsweise*, Berlin 1967, S. 24) weist auf neue Wege im komplexen Zusammenwirken hin. Es erscheint durchaus möglich, ähnliche Wege auch bei speziellen komplexen Maßnahmen zur Kriminalitätsvorbeugung zu beschreiten. Das schließt nicht aus, sondern erfordert, daß der Ministerrat die Grundsätze festlegt (vgl. E. Schüler, a. a. O., S. 1805).

28 vgl. Z. Jandourková, „Übersicht über den Kampf gegen den Alkoholismus in der CSSR, seine Organisation und seine Koordinierung“, in: *Organisation und Methodik des Kampfes gegen den Alkoholismus*, Berlin 1962, S. 15 ff.

29 H. Harland / G. Stiller, a. a. O., S. 596